

Ein Jacuzzi direkt am See – das geht nicht

Seeufer unterstehen einem besonderen Schutz – das muss der Besitzer eines Wohnhauses in Stäfa nun auf bittere Weise erfahren

DANIEL FRITZSCHE

— Wem gehören die Seeufer? Diese Frage beschäftigt Politik und Justiz seit Jahrzehnten. In Zürich wirbt die Linke zurzeit für einen Uferweg rund um den Zürichsee; bald stimmt das Kantonsparlament darüber ab. Das Seefürworter allein, finden die Befürworter – und sie sehen das Recht auf ihrer Seite.

Bauten am See werden mit diesem Argument auch regelmäßig vor den Gerichten bekämpft. Am bekanntesten ist das Gezerr um Roger Federers prächtiges Anwesen in der Kemptnertor Bucht bei Rapperswil. Ein Verein will dem Tennisstar den Bau eines Bootshauses verunmöglichten.

Aber nicht nur Prominente spüren, dass das Zürichseeufer zurzeit beson-

ders im Fokus steht. Das zeigt ein neues Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts. Es befasste sich mit einem deutlich kleineren Bauprojekt: Der Eigentümer eines Wohnhauses in Stäfa erstellte auf seinem Grundstück direkt am Wasser einen Sitzplatz mit Jacuzzi sowie eine Bootstrampe. Das hatte er nicht tun dürfen, urteilt das Gericht.

Gestörtes Landschaftsbild

Eine Baubewilligung holte er für sein Vorhaben nämlich nicht ein. Er habe diese Bauten «eigenmächtig» erstellt, schreibt das Gericht in seinem Entscheid. Der mit Lounge-Möbeln ausgestattete Sitzplatz umfasst eine Fläche mit Kies, welche gegen das Seeufer hin durch eine Stützmauer aus Sandstein ab-

geschlossen ist. Der Whirlpool hat einen Durchmesser von knapp 2 Metern. Das Problem: Der Sitzplatz und die Bootstrampe befinden sich im gesetzlich frei zu haltenden Gewässerraum beziehungsweise im öffentlichen Seegebiet. Gemass Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerraum nur «standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen» gebaut werden. Also zum Beispiel Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken.

—

Urteil VB 2022.00.309 vom 13.7.2023, nicht rechtskräftig.

des Seeufers ins Gewicht». Da das Wohnhaus bereits über einen Aussenbereich verfüge, sei das private Interesse an einer weiteren Sitzgelegenheit zudem als «ausserst gering» einzustufen.

Kein Mitleid

Kein Gehör findet der Stafner auch mit dem Argument, in der Nachbarschaft verfügen fast alle Grundstücke über einen ähnlichen Sitzplatz. Das Gericht schreibt, dass diverse dieser Bauten vor langerer Zeit erstellt worden seien, als die gesetzliche Lage noch eine andere gewesen sei. Für sie gelle der Bestandesschutz. Unverstandlich findet das Verwaltungsgericht weiter, dass der Grundstückbesitzer sich um keine Baubewilligung bemüht hat. Ihm hätte bewusst

sein müssen, «dass dermassen nah am öffentlichen Interessen bestehen, welche zum einen eine vorgängige Prüfung durch eine Behörde gebieten, sowie dass nicht ohne weiteres am und im See Anlagen erstellt werden dürfen». Das gelte auch für kleinräumige Anlagen.

Darum muss der Seeanwohner nun wohl oder obel seinen Sitzplatz mit Jacuzzi wieder abhauen. Das Gericht zeigt kein grosses Mitleid. Da der Whirlpool nicht mit dem Boden verbunden sei, sei für die Umpfanzierung «mit keinerlei oder höchstens sehr geringen Kosten» zu rechnen. Das gelte auch für den Sitzplatz und die Bootstrampe.

—

Urteil VB 2022.00.309 vom 13.7.2023, nicht rechtskräftig.